

23. FEB. 1995

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 1991

Artikel I

Das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird das Wort "Gebietsverbände" durch "Tourismusverbände" ersetzt.
- 1a. Im § 5 Abs. 3 lit.c wird das Wort "Gebietsverband" durch das Wort "Tourismusverband" ersetzt.
2. Im § 6 wird das Wort "Gebietsverband" in der Überschrift und am Anfang des 1. Satzes durch "Tourismusverband" ersetzt.
3. Im § 7 Abs. 1 wird das Wort "Gebietsverbände" durch "Tourismusverbände" ersetzt.
4. Im § 7 erhalten die bisherigen Absätze 2 - 5 die Bezeichnung "3 - 6".
5. Im § 7 lautet Abs. 2 wie folgt:
"(2) Gemeinden der Ortsklasse I dürfen auf Antrag mit Zustimmung der Landesregierung an Rechten und Pflichten der Tourismusregion nach Maßgabe der Satzung der entsprechenden Tourismusregion teilnehmen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind."
6. Im § 7 Abs. 3 (neu) lautet lit. b:
"b) in der Satzung der Tourismusregion festgelegt ist, daß
 1. die Beschlußfassung über Maßnahmen der Werbung und des personellen Aufwandes ausgesetzt ist, solange die Landesregierung aus wichtigen Gründen, wie insbesondere wegen der Gefährdung von landesweiten Tourismusinteressen, Einspruch erhebt,

2. die Satzung der Tourismusregion Gemeinden gemäß Abs. 2 eine Aufnahme ermöglicht."
7. Im § 7 Abs. 4 (neu) wird die Wortfolge "die Voraussetzungen nach Abs. 2" ersetzt durch die Wortfolge: "die Voraussetzungen nach Abs. 3".
8. Im § 7 lautet Abs. 5 (neu) wie folgt:
"Wird eine der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Anerkennung zu widerrufen."
9. Im § 8 wird das Wort "gewährt" durch das Wort "zuerkannt" ersetzt.
10. § 9 lautet:
"Förderung von Tourismusverbänden und Tourismusregionen

(1) Das Land kann einem Tourismusverband Zuschüsse für Marketingmaßnahmen zuerkennen, wenn der Tourismusverband trotz Ausschöpfung seiner finanziellen Möglichkeiten die Maßnahme nicht finanzieren kann.

(2) Das Land kann einer Tourismusregion Tourismusförderungsmittel zuerkennen, wenn deren Tourismusvorhaben ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht verwirklicht werden können."
11. § 10 lautet:
"Förderung von sonstigen Förderungswerbern

Das Land kann sonstigen Förderungswerbern Tourismusförderungsmittel für solche Aktivitäten zuerkennen, die im besonderen Ausmaß geeignet sind, zur Realisierung der tourismuspolitischen Ziele des Landes Niederösterreich beizutragen."

12. § 11 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl.Nr. 818/1993, ermächtigt, durch Gemeinderatsbeschluß für jene Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften (Abs. 2) nächtigen, Ortstaxen von den Unterkunftgebern (Betreibern eines Campingplatzes) zu erheben."

13. Im § 11 Abs. 4 wird nach der Wortfolge "In Kurorten" die Wortfolge "der Ortsklasse I" eingefügt.

14. § 11 Abs. 6 entfällt, die bisherigen Absätze 7 bis 9 erhalten die Bezeichnung "6 - 8".

15. Im § 11 Abs. 6 (neu) lautet der Einleitungssatz wie folgt:
"Der Unterkunftgeber ist von der Entrichtung der Ortstaxe für folgende Personen befreit:"

16. § 11 Abs. 6 lit. c (neu) lautet:

"Personen, die aus Anlaß des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes oder als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 256/1993 oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBL. 5030 im Gemeindegebiet nächtigen, sowie Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind im Gemeindegebiet nächtigen."

17. § 11 Abs. 6 lit. d (neu) lautet:

"Schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % und Blinde; sowie Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die schwer Behinderten und die Blinden laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,"

18. Im § 11 Abs. 7 (neu) lauten der 2. und 3. Satz:

"Die Ortstaxe ist bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

Bei mehrmaligem vorübergehendem Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Ortstaxe in pauschalierter Form zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres entrichten, wobei eine Aufenthaltsdauer von 8 Wochen im Jahr zugrunde zu legen ist."

19. Im § 13 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge "in der Fassung BGBl.Nr. 686/1988" ersetzt durch die Wortfolge: "in der Fassung BGBl.Nr. 818/1993".

~~20. § 13 Abs. 1 letzter Satz lautet:~~

~~"Für die Einhebung von Interessentenbeiträgen von Privatzimmervermietern gelten die Bestimmungen des Abs. 4 lit. b sublit. ee und des Abs. 5."~~

20a. Im § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge "wobei ein Jahresumsatz von 2 Mio. S außer Ansatz bleibt." durch die Wortfolge "wobei ein Freibetrag von 2 Mio. S bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrundezulegende Jahresumsatz außer Ansatz bleibt." ersetzt.

21. § 13 Abs. 4 lautet:

"a) Unter Jahresumsatz ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl.Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995 (ausgenommen Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 7, Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr des § 8, Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt des § 9 UStG 1994, BGBl.Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995, und jedwede Warenbewegung in das Gemeinschaftsgebiet außerhalb Österreichs sowie Lohnveredelungen für Auftraggeber aus dem Gemeinschaftsgebiet außerhalb Österreichs), für Betriebsstätten im Land Niederösterreich zu verstehen.

b) Sonderfälle:

- aa) Bei Reisebüros gilt als Jahresumsatz die Summe der Einnahmen abzüglich der Summe der Vorleistungen inkl. Mehrwertsteuer.
- bb) Bei Werbungsmittlern gilt als Jahresumsatz die Summe der Provisionen aus Vermittlungsleistungen (einschließlich der Nebenleistungen).
- cc) Bei Spielbanken gelten als Jahresumsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl.Nr. 695/1993.
- dd) Bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Österr. Postsparkasse gilt als Jahresumsatz das 1,5-fache der Summe der Provisions- und anderer Erträge aus Dienstleistungsgeschäften gemäß Formblatt G, Z. 3 lit. a der Anlage zu § 43 des Bankwesengesetzes, BGBl.Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl.Nr. 22/1995."

22. § 13 Abs. 5 lautet:

"Bei Privatzimmervermietern ist der Beitrag vom Jahresumsatz zu bemessen.

Als Jahresumsatz gilt die Summe der eingenommenen Nächtigungs- und Verpflegungsentgelte (Preis für Nächtigung und Verpflegung ohne USt.).

Es gelten dabei folgende Prozentsätze und folgende Jahreshöchstbeiträge:

Kurorte der Ortsklasse I	3 % höchstens jedoch S 4.500,--
Sonstige Gemeinden der Ortsklasse I	3 % höchstens jedoch S 3.000,--
Kurorte der Ortsklasse II	1 % höchstens jedoch S 1.500,--
Sonstige Gemeinden der Ortsklasse II	1 % höchstens jedoch S 1.000,--"

23. § 13 Abs. 6 lautet:

"(6) Übt ein Abgabepflichtiger mehrere Tätigkeiten in einer Gemeinde aus, so muß er die Abgabe nur einmal entrichten und zwar vom Jahresumsatz derjenigen Tätigkeit, in der er seinen überwiegenden Jahresumsatzanteil erreicht.

Übt ein Abgabepflichtiger jedoch auch eine Tätigkeit gemäß § 13 Abs. 4 lit. b (Sonderfälle) aus, dann ist die Abgabe für den Sonderfall getrennt zu entrichten. Für seine anderen Tätigkeiten gilt auch hier, daß die Abgabe nur einmal zu entrichten ist, und zwar von derjenigen Tätigkeit, in der er seinen überwiegenden Jahresumsatzanteil erreicht.

Wird die Tätigkeit während eines Kalenderjahres beendet, hat der Abgabepflichtige dies der Gemeinde anzuzeigen und binnen einem Monat die Abgabenerklärung einzureichen."

24. Im Anhang wird in Beitragsgruppe D in der Liste "Handel mit" vor der Wortfolge "Eisen- und Metallwaren" die folgende Wortfolge eingefügt: "Drogen, Lacken und Farben".

Artikel II

- (1) Art. I tritt am 1. Mai 1995 in Kraft. *Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4, 5 und 6 sind bereits für die Ermittlung des Jahresumsatzes im Jahr 1995 zur Anwendung zu bringen.*
- (2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (3) Bestehende, von der Landesregierung mit Bescheid anerkannte Tourismusregionen sind gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 lit. b Z. 2 innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten von Art. I anzupassen.